

## SATZUNG

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

### **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Die PARTEI**

Beschlossen auf dem Landesparteitag am 19.05.2023 in Bergen / Rügen

## **§ 1 Zweck und Name**

(1) Die PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(2) Die Bundespartei führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI“. Das Wort „PARTEI“ steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.

(3) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“. Die Kurzbezeichnung lautet „Die PARTEI“.

(4) Der Sitz des Landesverbandes ist Schwerin.

(5) Die Tätigkeit des Landesverbandes erstreckt sich auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Partei richtet sich nach der Satzung des Bundesverbandes.

## **§ 3 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Grundsätze oder gegen die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, kann der Landesvorstand unter Beachtung von § 10 Abs. 5 PartG folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt.

(2) Verstößt ein nachgeordneter Gebietsverband gegen die Satzung, gegen Grundsätze oder gegen die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, kann der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Auflösung,
2. Amtsenthebung gewählter Organe.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen des Bundesverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 4 Gliederung**

(1) In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Gliederung nachgeordneter Gebietsverbände in

1. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt,
2. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines Landkreises oder innerhalb einer kreisfreien Stadt.

(2) Die Gebietsverbände sind dem Landesverband direkt nachgeordnet.

(3) Gebietsverbände sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

## **§ 5 Organe**

(1) Organe sind der Landesvorstand, der Landesparteitag und die Gründungsversammlung.

(2) Der Landesvorstand vertritt die Partei in Mecklenburg-Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Im Vorstand sind einzelne Vorstandsmitglieder als Vertretung des Vorstandes nach außen ermächtigen. Das gilt insbesondere für zu leistende Unterschriften.

(3) Dem Landesvorstand gehören drei Mitglieder an:

1. Ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. ein Schatzmeister

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wahlen können auch digital erfolgen.

(5) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Dies kann auch in Form einer Telefonkonferenz/einer Internetkonferenz erfolgen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt).

Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder in Mecklenburg-Vorpommern kann der Vorstand des Landes zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt, wenn alle anderen Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail bestätigen.

(9) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 24. April 2009.

## **§ 6 Landesparteitag**

(1) Der Landesparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.

(2) Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

(4) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder mit dauerhaftem Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 7 Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen**

(1) Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung und dieser Landessatzung.

(2) Landeslisten- bzw. Kreisbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.

(3) Der Landesvorstand kann einen Kreis- oder Ortsvorstand bevollmächtigen, eigenständig Kandidaten für ihren Wahlkreis aufzustellen und alle notwendigen Unterschriften zu leisten.

## **§ 8 Auflösung und Verschmelzung**

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Landesverband kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Parteimitglieder in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

(2) Die Zustimmung des Bundesparteitages ist einzuholen.

## **§ 9 Parteiämter und Erstattungen**

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.

(3) Über Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen dieser Satzung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sind.